



# Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Reisbach (VBS-EWS)

MARKT REISBACH

Aufgrund Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Reisbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

## § 1 Beitragserhebung

Der Markt Reisbach erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Anterskofen, Griesbach, Ludersdorf, Obergünzkofen, Reitholz, und Untergünzkofen durch folgende Maßnahmen zur Überleitung der Abwässer zur Kläranlage nach Niederreisbach:

- Bau eines neuen Pumpwerkes am Standort der ehemaligen Kläranlage in Griesbach  
*Auf dem Gelände der Kläranlage Griesbach wurde ein neues Pumpenhaus (Pumpwerk) errichtet. An dieser Stelle befand sich das Schlammstilo welches in einem ersten Schritt abgebrochen wurde. Der Neubau beinhaltet zwei Geschosse (KG und EG) und ein Pultdach mit Photovoltaik-Indachmodulen. Die Pumpen sind im Untergeschoss trocken aufgestellt, im Erdgeschoss ist die Schaltanlage verbaut.*
- Bau einer Druckleitung und vier Schächten von Griesbach zur Anschlussstelle bei Englmannsberg  
*Vom Standort des Pumpwerks auf dem Kläranlagengelände in Griesbach führt die Druckleitung in östlicher Richtung mit Unterquerung des Griesbachs und der Reisbacher Straße im Spülbohrverfahren zum Übergabeschacht südlich von Englmannsberg. Die Trasse hat eine Länge von 3,979 km bei einem geodätischen Höhenunterschied von 69,9 m. Zur Be- und Entlüftung sind insgesamt vier Kontrollschächte mit Be- und Entlüftungsventilen und Schiebern auf der Trasse errichtet.*
- Einbau der Maschinenteknik in das neue Pumpwerk  
*Aufgrund der geodätischen Förderhöhe und der Rohrreibungsverluste wird die Pumpstation zweistufig durch jeweils zwei hintereinandergeschaltete Kreiselpumpen betrieben, wodurch eine Förderhöhe von über 100 m möglich ist. Die Vordimensionierung der Gesamtanlage ergab bei einer Gesamtförderhöhe von 100 m und einem Pumpenwirkungsgrad von ca. 41 % einen Leistungsbedarf der Pumpen von ca. je 26 kW und eine Antriebsleitung von ca. je 37 kW.*
- Einbau Elektrotechnik im Pumpwerk  
*Zur Energieversorgung wurde ein neuer Hausanschluss errichtet. Die Energieversorgung und Steuerung der Anlagen erfolgt über die neue Schaltanlage im Pumpenhaus (Pumpwerk). Eine neue Messtechnik zur Überwachung und Steuerung der Anlagen ist installiert. Die Anbindung an das Prozessleitsystem der Kläranlage Niederreisbach ist erfolgt. Die Elektroinstallation im Pumpenhaus, der Blitzschutz mit Erdungsanlage und Überspannungsschutz sowie eine Photovoltaikanlage auf dem Dach sind errichtet.*
- Abbruch und Versiegelung der nicht mehr notwendigen zwei Belebungsbecken
- Errichtung Geröllfangschacht mit Verdichter vor der Rechenanlage
- Erneuerung Rechenanlage und Drossel am verbleibenden Kläranlagengebäude

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerbliche genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,16 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 2,21 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Reisbach für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reisbach, den 07.11.2023



Rolf-Peter Holzleitner  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Reisbach (VBS-EWS) wurde am 10.11.2023 im Rathaus (Zimmer-Nr. 12) des Marktes Reisbach zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Reisbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.11.2023 angeheftet und 14.12.2023 wieder entfernt.

Reisbach, 18.12.2023

**Markt Reisbach**



Rolf-Peter Holzleitner  
Erster Bürgermeister